

Insolvenz der Reederei Hanjin – Aktuelle Hinweise der SCHUNCK GROUP

Die Insolvenz der Hanjin Reederei, der 7. größten der Welt, hält die Wirtschaft weiter in Atem. Fast täglich erscheinen hierzu neue Nachrichten aus aller Welt. So ankern nach wie vor viele Schiffe von Hanjin vor den Häfen und die geladenen Container können nicht gelöscht werden. Mehrere Schiffe treten sogar die Heimreise nach Busan in Südkorea an.

In Deutschland hat sich die Lage zunächst entspannt. Das Amtsgericht Hamburg (Aktenzeichen 67a IE 1/16) hat am 14.09.2016 zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse unter anderem einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung gegen Hanjin auf deutschem Boden untersagt. Nichtsdestotrotz bestehen weiterhin Risiken von zusätzlichen Insolvenzmaßnahmen, wie beispielsweise die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens, die Einschnitte im Versicherungsschutz zur Folge haben könnten.

Um eine gewisse Sicherheit zu schaffen, geben wir Ihnen weitere unverbindliche Empfehlungen und Hinweise nach aktuellem Stand der Lage:

I. **Transportversicherung**

Besteht eine Transportversicherung, z.B. über die Schunck-Policen WorldCover-Plus oder eine eigene TIP-Police, gilt nach unserer Auffassung für:

1. Kosten / Aufwand

Die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie Beförderungsmehrkosten als Folge einer versicherten Gefahr sind versichert. Hierzu zählt die Zahlungsunfähigkeit oder der Zahlungsverzug von Hanjin.

Schadenbeispiel:

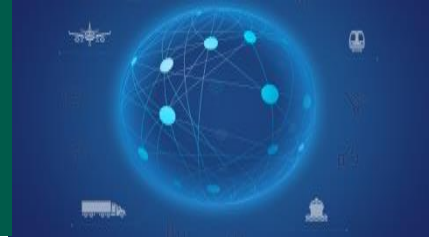
Terminalbetreiber fordern die auf den Containern lastenden Kosten vom Spediteur im Bestimmungshafen. Diese Kosten können als Umladekosten im weitesten Sinne bzw. als Beförderungsmehrkosten gedeckt sein.

2. Verspätungsschäden

Verspätungsschäden sind grundsätzlich versichert, sofern eine Haftung eines beteiligten Verkehrsträgers nach Maßgabe deutschen Rechts besteht. Die Zahlungsunfähigkeit von Hanjin fällt in den Verantwortungsbereich des Fixkostenspediteurs, so dass der Versicherungsschutz greift. Ein Verspätungsschaden infolge einer Beschlagnahme oder Arrestierung ist hingegen bedingungsgemäß nicht versichert.

Schadenbeispiel:

Saisonware (z.B. Jahreskalender für 2017) kann aufgrund der Verspätung nicht oder nur zu einem geringeren Preis veräußert werden. Etwaige Mindererlöse sind versichert.



3. Verlust und Beschädigung der Güter

Verlust und Beschädigung der Güter sind grundsätzlich versichert, insbesondere besteht Deckungsschutz aus der versicherten Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder des Zahlungsverzuges von Hanjin Shipping Co. Ltd.

Beispiel:

Hanjin kann mit einem Schiff den Bestimmungshafen nicht anlaufen. Container werden verstärkten Witterungsverhältnissen auf See ausgesetzt und beschädigt. Die darin befindlichen Güter werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Bei der späteren Auslieferung werden Nässe- und Rostschäden festgestellt. Der Güterschaden ist versichert.

4. Sonderfälle

Kniffliger zu bewerten sind Güterschäden infolge einer Beschlagnahme sowie einer Verzögerung der Reise. Auch hier ist ein Versicherungsschutz denkbar, muss aber im Einzelfall geprüft werden.

II. **Verkehrshaftungsversicherung**

1. Haftung des Fixkostenspediteurs

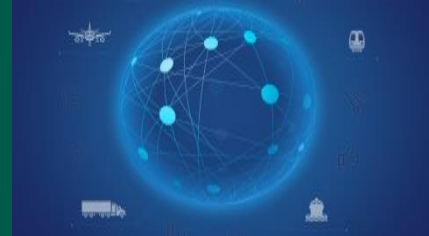
Hier besteht überwiegend Einigkeit in den bisherigen Veröffentlichungen, dass der Fixkostenspediteur sich das Verhalten von Hanjin als dessen Erfüllungsgehilfe anrechnen lassen muss. Er hat das Interesse des Auftraggebers zu wahren und muss seinen Auftrag erfüllen. Unerwartete Mehrkosten in der Beförderungskette wird er in der Regel nicht an den Empfänger weiterbelasten können (Stichwort: Eigenschaden des Spediteurs).

Versicherungsschutz kann hier unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderung in Betracht kommen. Die Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass schon in dem Moment, in dem die Kosten entstehen, bereits unmittelbar ein vom Versicherer zu tragender Schaden (Bsp. Verspätungsschaden) droht. Das wird oft noch nicht der Fall sein.

Beispiel:

Gegenstand des Speditionsvertrages sind Lebensmittel mit kurzem Haltbarkeitsdatum. Diese befinden sich in einem von einem Terminal zurückgehaltenen „Hanjin-Container“. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist kurz vor dem Ablauf. Hier könnten ggf. die Containerauslösekosten als Schadensminderungskosten gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden.

Achtung: Ein bewusstes Zuwarten des Spediteurs bis ein solcher Schaden unmittelbar droht, um dann die „Rettungskosten“ als Schadensminderungskosten gegenüber dem Versicherer geltend zu machen, ist nicht ratsam. Denn dies dürfte in der Regel ein vorsätzliches Herbeiführen des Versicherungsfalls darstellen. Solche Fälle sind



regelmäßig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Auswahlverschulden

Der reine Geschäftsbesorgungsspediteur haftet nur für eine fehlerhafte Auswahl des ausführenden Unternehmens, hier also der Hanjin. Dies wird zum Teil kritisch gesehen. Wir gehen aber davon aus, dass die Hanjin Insolvenz den gesamten Markt unvorbereitet getroffen hat. So haben auch namhafte Verloader in Fernost ihre Waren mit Hanjin transportiert. Versicherungsschutz besteht für die betroffenen Spediteure in der Form der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

III. Tipps für die Praxis

1. Tendenz im Versicherermarkt

Die Versicherer werden jeden Schadenfall einer Einzelfallprüfung unterziehen. Sollte sich herausstellen, dass der Schaden auf eine Untätigkeit des Spediteurs zurückzuführen ist, droht der Ausschluss der Deckung (siehe beispielhaft obige Ausführungen zu Ziffer II.1).

2. Wie verhalte ich mich als Spediteur gegenüber Terminalbetreibern oder anderen Spediteuren, die eine unwiderrufliche Kostenübernahme für die Auslösung von Containern fordern?

Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Forderung wird zu verneinen sein. Daher raten wir unverbindlich dazu, eine solche Verschärfung nicht zu akzeptieren bzw. die Kosten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Rechtsprüfung zu tragen.

3. Kann ich bereits jetzt vorsorglich Schäden melden?

Eine unverzügliche Schadenmeldung mit konkreten Angaben zur Sendung und soweit bekannt, konkrete Schadenforderungen, sind wichtige Informationen für den Versicherer. Nur so können sich diese ein umfassendes Bild von der Sachlage machen und den Versicherungsnehmern Hilfestellung gewähren.

München, den 23.09.2016 gez. Stephan Rieß und Rudolf Christian Eder



Ansprechpartner

Peter Kollatz: kollatzp@schunck.de
Rudolf Christian Eder: ederr@schunck.de
Stephan Rieß: riesss@schunck.de
Michael Grass: grassm@schunck.de
Julia Dunkelberg: dunkelbergj@schunck.de
Headquarter München